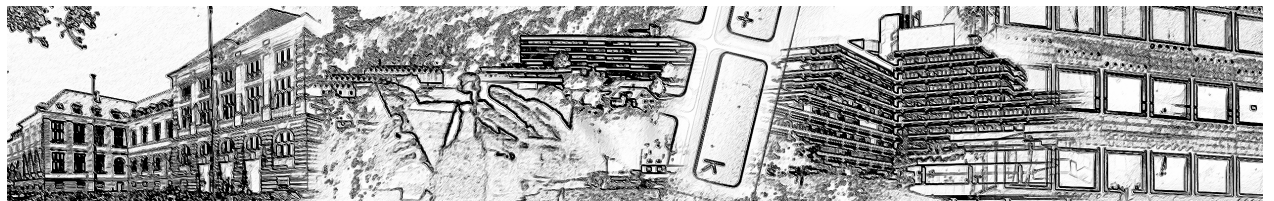


Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilung 11/2010

Satzung über das Auswahl- und Zulassungsverfahren zu den zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Fachhochschule Köln

vom 6. August 2010



Herausgegeben am 17. August 2010

Satzung

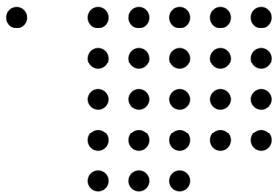
**über das Auswahl- und Zulassungsverfahren zu den
zulassungsbeschränkten Studiengängen**

an der Fachhochschule Köln

Vom

6. August 2010

Aufgrund des § 2 Satz 2 und der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NRW – HZG) vom 18.11.2008 (GV. NRW. S. 710), des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz NRW – HG) vom 21.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch das Gesundheitsfachhochschulgesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), und der §§ 23 bis 27 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW, GV. NRW. S. 386), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung vom 06.04.2010 (GV. NRW. S. 236) i. V. m. Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) bis f) des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 05.06.2008 (verkündet als Artikel 1 des Hochschulzulassungsreformgesetzes – HZRG vom 18.11.2008, GV. NRW. S. 710) hat die Fachhochschule Köln die folgende Satzung beschlossen:

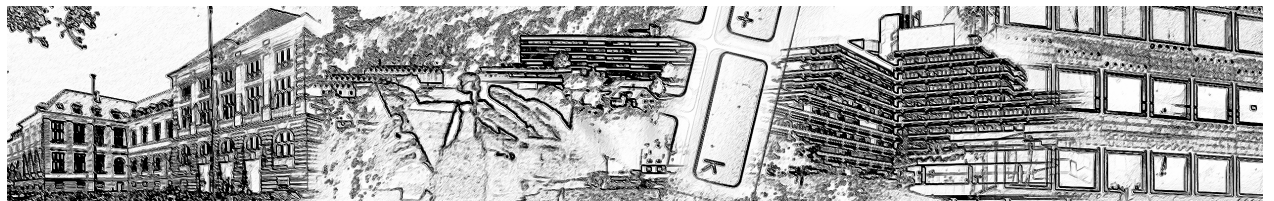


Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilung 11/2010

Satzung über das Auswahl- und Zulassungsverfahren zu den zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Fachhochschule Köln

vom 6. August 2010



Herausgegeben am 17. August 2010

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Fristen und Antragsform
- § 3 Mitglieder in A-, B-, C- und D/C-Kadern
- § 4 Grundsätze der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber
- § 5 Auswahlverfahren der Hochschule („AdH“)
- § 6 In der beruflichen Bildung Qualifizierte
- § 7 Ausländische oder staatenlose Studienbewerberinnen und
-bewerber
- § 8 Intensivkurs zur Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung
(Cologne Prep Class)
- § 9 Zulassung in höhere Fachsemester
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Zulassungsverfahren, für die die Studienplätze in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen von der Fachhochschule Köln oder in ihrem Auftrag durch die Stiftung für Hochschulzulassung vergeben werden.

§ 2 Fristen und Antragsform

- (1) Der Antrag zur Bewerbung auf einen Studienplatz zum ersten Fachsemester muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli des Jahres und für das Sommersemester bis zum 15. Januar des Jahres eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Der Zulassungsantrag muss in elektronische Form gestellt werden, sofern nicht im Einzelfall - insbesondere bei Masterstudiengängen - eine abweichende Regelung

(schriftliche Antragstellung) getroffen ist. Die jeweilige Antragsform wird von der Fachhochschule Köln auf ihrer Homepage bekannt gegeben.

§ 3 Mitglieder in A-, B-, C- und D/C-Kadern

- (1) Die Fachhochschule Köln fördert das Studium von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern. Daher vergibt sie vorab Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören.
- (2) Der Nachweis der Zugehörigkeit zu einem Kader nach Absatz 1 ist durch geeignete Unterlagen zu führen.

§ 4 Grundsätze der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber in örtlich zulassungsbeschränkten Fächern erfolgt für grundständige Studiengänge nach Abzug der Sonderquoten nach folgenden Grundsätzen:
 1. zu einem Fünftel (20 %) der Studienplätze nach dem Grad der Qualifikation (d.h. Note der Hochschulzugangsberechtigung - HZB);
 2. zu einem Fünftel (20 %) der Studienplätze nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit);
 3. im Übrigen (60 %) nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (Auswahlverfahren der Hochschule – AdH).
- (2) Bei zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen erfolgt die Auswahl ausschließlich aufgrund des Auswahlverfahrens der Hochschule (AdH).

§ 5 Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)

- (1) Die im Auswahlverfahren der Hochschule zu vergebenden Studienplätze werden nach dem Grad der Qualifikation vergeben, soweit die Fakultäten keine

anderweitigen Auswahl- und Zulassungskriterien nach Maßgabe des Absatzes 3 festgelegt haben.

- (2) Für die Auswahl und Zulassung zu Studiengängen, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden, tritt an die Stelle des Grades der Qualifikation das Prüfungszeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss oder nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung ein vorläufiges Zeugnis (§ 4 Abs. 6 Satz 1 HZG). Für den Fall, dass bei Ablauf der Bewerbungsfrist eine Endnote aus dem berufsqualifizierenden Abschluss noch nicht vorliegt, wird die Gesamtnote aus dem vorläufigen Zeugnis über den bis dahin erbrachten Leistungsstand herangezogen. Zu einer Korrektur dieser Note bei Vorlage des endgültigen Zeugnisses kommt es nicht.
- (3) Die Fakultäten werden ermächtigt, die Auswahl für einzelne Studiengänge unter Beachtung der grundsätzlichen Vergabekriterien in einer Ordnung auf der Grundlage dieser Satzung festzulegen. Entsprechende Festlegungen der Fakultäten müssen bis spätestens zum Ende des dem Bewerbungszeitraum vorangegangenen Semesters vorliegen.

Dem Grad der Qualifikation muss stets ein maßgeblicher Einfluss zukommen. Darüber hinaus können die Fakultäten weitere Kriterien berücksichtigen, insbesondere:

1. Gewichtete Einzelnoten der Qualifikation (höchstens zwei), die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.
 2. Das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests und/oder Auswahlgesprächs. Die Fakultäten können eine mögliche Vorverlagerung der Bewerbungsfrist für Studierfähigkeitstests und Auswahlgespräche regeln.
 3. Die Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit.
- (4) Das Ergebnis eines Studierfähigkeitstests, eines Auswahlgesprächs oder einer Notenverbesserung aufgrund einer vorherigen Berufsausbildung bzw. -tätigkeit muss in einem Notensystem von 1 bis 6 angegeben werden. Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.
 - (5) Die Note der HZB kann aufgrund einer Berufsausbildung bzw. -tätigkeit durch einen in der Ordnung festgelegten Wert verbessert werden. Die Fakultäten müssen bei einer solchen Regelung einen Katalog aller zu berücksichtigenden Ausbildungen und Berufstätigkeiten festlegen.
 - (6) Die Fakultäten können in ihren Ordnungen festlegen, dass neben dem Grad der Qualifikation auch der Grad einer studiengangbezogenen besonderen Vorbildung,

künstlerischen oder sonstigen Eignung oder praktischen Tätigkeit zu berücksichtigen ist. Dem Grad der Qualifikation muss auch in diesem Fall ein maßgeblicher Einfluss zukommen.

§ 6 In der beruflichen Bildung Qualifizierte

- (1) Für den Bewerberkreis der in der beruflichen Bildung Qualifizierten im Sinne der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung NRW vom 08.03.2010 (GV. NRW. 2010 S. 160) werden in den Studiengängen 3 % der Studienplätze vorgehalten.
- (2) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 in einem Studiengang höher als die Quote, findet ein Auswahlverfahren unter diesen Bewerberinnen und Bewerbern statt. Über die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet die Auswahlkommission aufgrund der Bewerbungsunterlagen und eines Auswahlgesprächs. Das Auswahlgespräch soll Aufschluss über die Motivation und die Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf geben. Zur Ermittlung der Rangfolge vergibt die Auswahlkommission Punkte:
 - bis zu 3 Punkte, wenn der berufsqualifizierende Abschluss mit einem über den Mindestanforderungen liegenden Grad der Qualifikation erworben wurde,
 - bis zu 3 Punkte für eine dem berufsqualifizierenden Abschluss entsprechende Berufstätigkeit,
 - bis zu 2 Punkte für berufliche Erfahrungen, die im Hinblick auf den angestrebten Studiengang besonders bedeutsam sind
 - bis zu 2 Punkte, wenn sonstige besondere Gründe für die Aufnahme eines Studiums sprechen.
- (3) Bei gleichen Ergebnissen entscheidet das Los.
- (4) Bewerbungen müssen mit allen für die Studienaufnahme an der Fachhochschule Köln notwendigen Nachweisen binnen der in § 2 Absatz 1 genannten Frist eingegangen sein. Dem Antrag auf Zulassung (Formblatt) ist ein tabellarischer Lebenslauf sowie amtlich beglaubigte Kopien von Schul-, Fachschul-, Ausbildungs- und ggf. Beschäftigungszeugnissen beizufügen.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber nehmen in der Regel vor Studienaufnahme an einem Beratungsgespräch teil. Hierbei soll ermittelt werden, ob erforderliches fachliches oder methodisches Vorwissen fehlt. Das Beratungsgespräch soll auch über Chancen des Ausgleichs solcher Defizite im Sinne einer Studienerfolgsprognose informieren.

§ 7 Ausländische oder staatenlose Studienbewerberinnen und -bewerber

- (1) Ausländische oder staatenlose Studienbewerberinnen und -bewerber, die nicht nach § 2 Satz 2 VergabeVO NRW Deutschen gleichgestellt sind, werden im Rahmen der Quote nach § 23 Absatz 2 Satz 3 VergabeVO NRW zugelassen. Ihre Zulassungsanträge sind je nach Maßgabe der studiengangsbezogenen Festlegung entweder unmittelbar an die Fachhochschule Köln zu richten oder an die von ihr beauftragte Stelle (zurzeit: uni-assist) und müssen dort mit allen für die Studienaufnahme an der Fachhochschule Köln notwendigen Zeugnissen binnen der in § 2 Absatz 1 genannten Frist eingegangen sein.
- (2) Die Auswahl innerhalb dieser Quote erfolgt nach Qualifikation und Herkunftsstaat, wobei zunächst aus jedem Staat der oder die Beste zugelassen wird, dann der oder die Zweitbeste, bis alle Plätze vergeben sind.
- (3) Studierende aus Kooperationsprogrammen mit Partnerhochschulen können nach Maßgabe einer Ordnung der Fakultät bevorzugt zugelassen werden. Entsprechende Festlegungen der Fakultäten müssen bis spätestens zum Ende des dem Bewerbungszeitraum vorangegangenen Semesters vorliegen.

§ 8 Intensivkurs zur Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung (Cologne Prep Class)

- (1) Für Studieninteressierte, deren ausländische Hochschulzugangsberechtigung nicht direkt die Aufnahme des Studiums an einer deutschen Hochschule ermöglicht, kann die Fachhochschule Köln nach Maßgabe der Feststellungsprüfungsordnung Hochschule (PO-FeP-Hochschule) vom 21.01.2010 (GV. NRW. 2010 S. 116) einen Vorbereitungskurs auf die Feststellungsprüfung anbieten.
- (2) Die Fakultäten werden ermächtigt, in einer Ordnung zu regeln, dass Absolventen der Cologne Prep Class mit erfolgreicher Ablegung der Feststellungsprüfung ein geeignetes Studienplatzangebot an der Fachhochschule Köln erhalten. Macht eine Fakultät von dieser Ermächtigung Gebrauch, bemüht sie sich, den ersten Studienplatzwunsch der oder des Studieninteressierten zu erfüllen. Entsprechende

Festlegungen der Fakultäten müssen bis spätestens zum Ende des dem Bewerbungszeitraum vorangegangenen Semesters vorliegen.

§ 9 Zulassung in höhere Fachsemester

Bewerber für höhere Fachsemester werden innerhalb der Ranggruppen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der VergabeVO nach dem Leistungsstand ausgewählt. Der Leistungsstand ergibt sich aus den anrechenbaren Prüfungs- und Studienleistungen aus dem bisherigen Studium.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Köln in Kraft. Sie gilt für das Vergabeverfahren der Studienplätze ab dem Wintersemester 2010/2011.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Köln vom 07.07.2010.

Köln, den 6. August 2010

Der Präsident
der Fachhochschule Köln

(Prof. Dr. phil. J. Metzner)